

AMTLICHE NACHRICHTEN:

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Grundschule Kaisersbach außerhalb der Unterrichtszeit

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592 u. 593), hat der Gemeinderat Kaisersbach am 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Kaisersbach bietet den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Kaisersbach an Tagen an denen Schulunterricht stattfindet eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung), sowie zusätzlich eine Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung) an.. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
Die Mindestgruppengröße beträgt 5 Kinder.
- (2) Trägerin des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Kaisersbach. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Betreuung der Grundschüler/innen wird in folgende Formen unterschieden:
 - a) Betreuung am Vormittag
 - b) Betreuung am Vormittag und Nachmittag
- (4) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus dem anhängenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung an Schultagen entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats.

- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu- bzw. Abgang folgenden Monat neu festgesetzt. Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 1 Tag/Woche bei der „Betreuung am Vormittag“ und der „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“. Der Wochentag ist für mindestens ein Schulhalbjahr verbindlich festzulegen. Die Gebühr wird auf 50% des entsprechenden Monatsbeitrages festgesetzt.
- (4) Die Gebühren für die „Betreuung am Vormittag“ und die „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ werden für 11 Kalendermonate (September bis Dezember, sowie Januar bis Juli) erhoben. Im August findet keine Betreuung statt. Die Gebühren sind ohne Kürzung am 15. jedes Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien (ausgenommen Sommerferien), durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers.
- (5) Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder sonstige Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (6) Für Kinder, die das Angebot zur „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ nutzen, ist die Teilnahme am angebotenen Mittagessen verbindlich. Der Preis für das Mittagessen ist im Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt. Die Beiträge für das Mittagessen werden pro Monat und für 11 Monate erhoben (der Ferienmonat August ist gebührenfrei). Tageweise Abrechnungen nach Essensteilnahme oder Rückerstattung (z.B. bei Krankheit eines Kindes) sind nicht möglich.

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss

- (1) Die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldeformular (Aufnahmeantrag) zu erfolgen. Das Anmeldeformular für das nachfolgende Schuljahr muss der Gemeindeverwaltung Kaisersbach mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien zugegangen sein. Die endgültige Festlegung der

Betreuungstage ist nach Vorliegen der Stundenpläne bis zum Ende der ersten Schulwoche des laufenden Schuljahres möglich.

Bei Anmeldung oder Wechsel der Betreuungsform im laufenden Schuljahr muss das Anmeldeformular spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Aufnahmetag der jeweiligen Betreuung bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Eine Aufnahme für die „Betreuung am Vormittag“ und der „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ kann bei freien Kapazitäten auch während des laufenden Schuljahres erfolgen. Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt durch schriftliche Bestätigung durch die Gemeinde.

(2) In die Betreuungsgruppe werden Schüler/innen aufgenommen, die die Grundschule Kaisersbach besuchen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

In die „Betreuung am Vormittag“ und die „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ werden die Schüler/innen jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Bei Anmeldung während des laufenden Schuljahres erfolgt die Aufnahme zu Beginn des übernächsten auf den Eingang der Anmeldung folgenden Monats. Dies gilt nicht bei Schulwechsel oder Zuzug. In diesen Fällen kann die Aufnahme zu Beginn des nächsten Monats erfolgen.

(3) Das Betreuungsverhältnis für die „Betreuung am Vormittag“ und die „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Es endet automatisch mit dem Schuljahresende.

(4) Die Abmeldung des Kindes von „Betreuung am Vormittag“ und „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ durch den/die Erziehungsberechtigten vor dem vereinbarten Ende des Ablaufs des Betreuungsverhältnisses (Schuljahresende) ist zum Ende des Schulhalbjahres möglich.

Darüber hinaus ist eine Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen und zum Monatsende möglich. Für die Abmeldung ist eine Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Betreuungsgebühr auch noch für den folgenden Kalendermonat zu zahlen.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Trägerin außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen,
- bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate,
- wenn Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen

- und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen,
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- (6) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (8) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hausausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- u. Hauterkrankungen und Kopfläusebefall) müssen die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft sofort Mitteilung machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

- (1) Die Betreuung für die „Betreuung am Vormittag“ und die „Betreuung am Vormittag u. Nachmittag“ beginnt für die neuen ersten Klassen grundsätzlich am ersten Schultag nach der Einschulung, für alle übrigen angemeldeten Kinder am ersten Schultag nach den Sommerferien.
- (2) Die Betreuung findet grundsätzlich an allen Schultagen statt. An zwei Schultagen pro Schuljahr, wird auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen und einer Betrieblichen Veranstaltung des Betreuungspersonals keine Betreuung angeboten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten teilen der Einrichtung mit, in welchem Umfang das Kind an der Betreuung teilnimmt.
- (4) Sollte ein Kind an der Betreuung nicht teilnehmen können, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

§ 5

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Kaisersbach beginnt mit Eintreffen des Kindes in den Räumen der Betreuungseinrichtung. Sie endet mit dem

Ende der vereinbarten Betreuungszeit an der Türe der Einrichtung. Für den Schulweg (von bzw. zur Schule oder zu externen Unterrichtsstätten besteht keine Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

- (2) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe sowie auf dem direkten Weg von und zum Schulgebäude bzw. Betreuungseinrichtung sind die Schüler/innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwechselln von Garderobe und anderer Persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Betreuung am Vormittag

Die Betreuung findet außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von 7.30 Uhr bis 08.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr statt.

§ 7

Betreuung am Vormittag und Nachmittag

- (1) Die Betreuung findet außerhalb der Unterrichtszeit entsprechend der verlässlichen Grundschule von 7.30 Uhr bis 08.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr statt und bietet am Montag von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr und am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr eine Nachmittagsbetreuung.
- (2) Für Kinder, die die Betreuung über die Zeit von 13.30 Uhr hinaus in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme am angebotenen Mittagessen verbindlich.

§ 8

Notfallbetreuung

Ausnahmsweise können im Notfall, z.B. bei Krankheitsfall der sonstigen Betreuungsperson, für max. 2 Wochen auch Kinder, die nicht am Betreuungsangebot für die Grundschüler teilnehmen, in die Betreuungsgruppe aufgenommen werden.

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots mit der „Notfallbetreuung“ wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Kaisersbach, den 21. September 2020

Katja Müller

Bürgermeisterin

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Grundschule Kaisersbach außerhalb der Unterrichtszeit

Gebührenverzeichnis
über die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots
an der Grundschule Kaisersbach

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Betreuung am Vormittag (7.30-8.30 Uhr und 12.00-13.30 Uhr)	
1.1	5 Tage/Woche	
1.1.1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	50,00 €/Monat
1.1.2.	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	40,00 €/Monat
1.1.3	1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €/Monat

1.2	1 Tag/Woche	
1.2.1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	25,00 €/Monat
1.2.2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	20,00 €/Monat
1.2.3	1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	10,00 €/Monat
1.3	Notfallbetreuung	
1.3.1	Betreuung nach vorheriger Anmeldung für max. 2 Wochen	30,00 €/Woche
2	Betreuung am Vormittag u. Nachmittag (7.30-8.30 Uhr, 12.00-13.30 Uhr, montags 13.30-14.30, donnerstags 13.30-16.00 Uhr)	
2.1	5 Tage/Woche	
2.1.1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	60,00 €/Monat
2.1.2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	48,00 €/Monat
2.1.3	1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €/Monat
2.2	1 Tag/Woche	
2.2.1	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	30,00 €/Monat
2.2.2	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	24,00 €/Monat
2.2.3	1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	12,00 €/Monat
3.	Mittagessen	
3.1	1 Tag pro Woche	8,00 €/Monat
3.2	2 Tage pro Woche	16,00 €/Monat

Ausgefertigt:

Kaisersbach, 21. September 2020

Katja Müller

Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Gemeinde Kaisersbach

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592 u. 593), hat der Gemeinderat Kaisersbach am 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Kaisersbach bietet für Grundschul Kinder eine Betreuung in den Schulferien an. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
 - a. Die Mindestgruppengröße beträgt 4 Kinder.
- (2) Trägerin des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Kaisersbach. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus dem anhängenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Diese wird nach dem Ende der betreuten Ferienzeit in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu- bzw. Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.
 - a. Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich.
- (3) Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder sonstige Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss

- (1) Die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldeformular (Aufnahmeantrag) zu erfolgen und muss **spätestens vier Wochen** vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung,

bzw. vor Beginn der Sommerferien der Gemeindeverwaltung Kaisersbach zugegangen sein.

- (2) Die Anmeldung kann nur für ganze Ferienwochen, nicht für einzelne Tage erfolgen.
- (3) Die verbindliche Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Bestätigung durch die Gemeinde (Teilnahmebestätigung).
- (4) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die die regelmäßige Betreuung an Schultagen nutzen, haben bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung Vorrang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (5) Die Abmeldung des Kindes von der Ferienbetreuung muss der Gemeindeverwaltung Kaisersbach schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Trägerin außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - wenn Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen,
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- (7) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (9) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hausausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- u. Hauterkrankungen und Kopfläusebefall) müssen die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft sofort Mitteilung machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4

Betreuungszeit und Besuch der Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt.
- (2) Die Ferienbetreuung wird jeweils für eine Woche in den Osterferien und den Pfingstferien und in den letzten zwei Wochen der Sommerferien angeboten.
- (3) Sollte ein Kind an der Betreuung nicht teilnehmen können, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

§ 5

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Kaisersbach beginnt mit Eintreffen des Kindes in den Räumen der Betreuungseinrichtung. Sie endet mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit an der Türe der Einrichtung. Für den Schulweg (von bzw. zur Schule oder zu externen Unterrichtsstätten besteht keine Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.
- (2) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe sowie auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwechseln von Garderobe und anderer Persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Kaisersbach, den 21. September 2020

gez.

Katja Müller
Bürgermeisterin

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Grundschule Kaisersbach außerhalb der Unterrichtszeit

Gebührenverzeichnis
über die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots
an der Grundschule Kaisersbach

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Ferienbetreuung	
1.1	Pro Kind und Betreuungsplatz	30,00 €/Woche
1.2	Bei Teilnahme von mehreren Kindern aus der gleichen Familie ab dem 2. Kind pro Kind und Betreuungsplatz	25,00 €/Woche

Ausgefertigt:
Kaisersbach, 21. September 2020

gez.
Katja Müller
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8

Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat

der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 17. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Kaisersbach erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Kaisersbach steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Kaisersbach hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz, abweichend von Satz 1; 576,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.152,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde/Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer eines Jahres gültig. Die Gemeinde Kaisersbach kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde/Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 7,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde/Stadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10. Oktober 1996 in der Fassung vom 01. Januar 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Kaisersbach, den 21. September 2020

gez.

Katja Müller,

Bürgermeisterin

VOM RATHAUS:

Änderungen an der Corona-Verordnung ab 30. September 2020

Die baden-württembergische Landesregierung hat am 22. September 2020

Änderungen an der Corona-Verordnung des Landes beschlossen.

Die Geltungsdauer der Corona-Verordnung wird bis zum 30. November 2020 verlängert.

Außerdem werden die Regelungen für Veranstaltungen und Betriebsverbote im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend aufgelistet:

Mund-Nasen-Bedeckung

Ab 30. September 2020 gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung auch für Kundinnen und Kunden in Gaststätten, Restaurants und Bars, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, sowie in Freizeitparks und Vergnügungstätten in geschlossenen Räumen und Wartebereichen und beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen

Bei Verstoß gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Weitere Änderungen

Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben weiterhin untersagt.

Die in den §§ 4 bis 8 Regelungen zu Hygieneanforderungen, Hygienekonzepte, Datenverarbeitung, Zutritts- und Teilnahmeverbot sowie Arbeitsschutz gelten künftig auch für Boots- und Flugschulen.

Die Beschreibung der typischen Symptome einer COVID-19 Erkrankung wird an die neuesten Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts angepasst. Als typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, werden namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns genannt.

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung finden Sie hier:

www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung

STANDESAMT:

Verstorben ist:

20. September 2020

Erika Köngeter geb. Bauer, Kaisersbach-Voggenmühlhölle.